

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unechte Zwillinge

Es ist in gewissen Kreisen Mode geworden, die Aufwendungen für unsere Landesverteidigung und diejenigen für die Entwicklungshilfe miteinander in Verbindung zu bringen und zu vergleichen. So geschah es wieder seitens des linkssozialistischen Genfer Nationalrats Ziegler, der auch gleich Nichtetreten auf das Militärbudget beantragte.

Landesverteidigung und Entwicklungshilfe haben nichts miteinander zu tun. Nur in einer Hinsicht wäre allerdings ein Zusammenhang festzustellen, insofern nämlich, dass die Freiheit der Entwicklungsländer — und damit Sinn und Möglichkeit der Entwicklungshilfe überhaupt — abhängig sind von der Wehrbereitschaft der westlichen Welt gegenüber dem kommunistischen Osten. Gelänge es diesem, die freie Welt unter seine Botmässigkeit zu bringen, und würde damit auch deren Hilfe für die «Dritte Welt» versiegen, so wäre auch das Schicksal der letzteren besiegelt. Sie würde dem heute schon bestehenden sowjetischen Kolonialrecht eingegliedert. Welche Art «Entwicklungshilfe» sie dann noch erhalten würde, braucht hier nicht ausgemalt zu werden.

Das Gegeneinander-Ausspielen von Landesverteidigungskosten und Aufwand für die Entwicklungshilfe stellt eine Finte dar. Sie hat mit der Realität nichts mehr zu tun und dient der Entwicklungshilfe in keiner Weise, sondern deckt nur die Militärfeindlichkeit derer, die sie immer wieder anwenden. Das Traurigste daran ist, dass sich auch kirchliche Kreise, die sonst nicht unbedingt mit der extremen Linken liebäugeln, dieses unmöglichen Klischees bedienen. jg.

Militärische Grundbegriffe

Der Ombudsman

Zu Beginn des Jahres 1971 hat das Militärdepartement als neue Institution eine «persönliche Beratungsstelle» geschaffen, an die sich die Beamten und Angestellten des Departements wenden können, wenn sie glauben, sich gegen Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten in der Verwaltungstätigkeit zur Wehr setzen zu müssen, und wenn sie diese Klagen ausserhalb des Einflussbereichs der direkten Vorgesetzten auf vertraulicher Grundlage behandelt wissen möchten. In der Mitteilung des Militärdepartements, mit welcher diese Neuerung angekündigt wurde, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die versuchsweise neugeschaffene Institution einer Beratungsstelle für die Bediensteten des Departements in keinem Zusammenhang mit der im Nationalrat kurz vorher behandelten Frage der Schaffung eines sogenannten «Ombudsmans» zur Kontrolle der Verwaltung und zum Schutz des Bürgers stehe; die Beratungsstelle habe ihre Aufgaben nur in ganz besonderen Fällen und ausschliesslich zugunsten des Personals des Departements zu erfüllen. Trotz dieser deutlichen Verneinung jeder Parallele zum Ombudsman wurde die Mitteilung des Militärdepartements in einem grossen Teil der Presse unter dem Titel «Ombudsman im Militärdepartement» veröffentlicht.

Angesichts dieser Verwischung der Begriffe ist es geboten, sich über Sinn und Bedeutung der Institution des Ombudsmans, von der heute bei uns überall die Rede ist, Rechenschaft zu geben.

Das Amt des Ombudsmans besteht in Schweden schon seit 150 Jahren. Seine wichtigste Aufgabe liegt in der Verstärkung des Rechtsschutzes gegenüber administra-

tiven und auch richterlichen Organen, womit die parlamentarische Kontrolle intensiviert und ergänzt wird. In diesem Jahrhundert sind auch Finnland, Dänemark und Norwegen — also vornehmlich skandinavische Staaten —, ferner Westdeutschland und Neuseeland zur Schaffung ähnlich organisierter Institutionen übergegangen. Während der schwedische Justitie-ombudsman im zivilen Bereich tätig ist, erfüllt der in diesem Land im Jahre 1915 eingeführte Militie-ombudsman mit gewissen Abweichungen analoge Aufgaben für die Armee und ihre Verwaltungs- und Kommandohierarchie. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierfür das Amt des «Wehrbeauftragten» geschaffen.

Die Aufgaben der verschiedenen Gestalten des Ombudsmans bestehen einerseits in der Festigung und dem Ausbau des Rechtsschutzes der Bürger (bzw. der Soldaten) gegenüber Übergriffen der rechtsanwendenden Organe und andererseits im Wirken als Kontrollorgan des Parlaments gegenüber der Verwaltung (bzw. Kommandohierarchie) sowie teilweise auch der Rechtsprechung. Es handelt sich dabei um eine von der Volksvertretung (Parlament) bestellte, dieser gegenüber weitgehend unabhängige Vertrauensperson, die zur Verstärkung der Rechtmässigkeit der Rechtsanwendung, des Rechtsschutzes der Bürger (Soldaten) und zur Intensivierung der parlamentarischen Kontrolle eine Aufsicht über einen bestimmten Kreis von Behörden (Beamten, Kommandostellen usw.) ausübt und die entweder auf Grund direkt eingereichter Beschwerden oder vielfach auch aus eigener Initiative, d. h. auf Grund eigener Wahrnehmungen handelt und einschreitet.

Als Wesensmerkmale, die praktisch für sämtliche Formen des Ombudsmans Gültigkeit haben, können genannt werden:

- a) Die Hauptaufgabe des Ombudsmans besteht darin, die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen und den persönlichen Schutz des Bürgers und Soldaten gegen die Unbotmässigkeit der zivilen oder militärischen Verwaltung zu gewährleisten.
- b) Der für eine bestimmte Amtsdauer gewählte Ombudsman steht ausserhalb der Verwaltungs- und Kommandohierarchie; die Regierung hat ihm gegenüber keine Befehlsbefugnisse.
- c) Der Ombudsman handelt vor allem auf Grund von Beschwerden, die direkt, d. h. nicht auf dem Dienstweg an ihn gerichtet werden können; er kann aber auch aus eigenem Antrieb tätig werden.
- d) Der Ombudsman ist eine kontrollierende und mahnende Instanz. Er kann keine Hoheitsakte aufheben, sondern handelt dadurch, dass er den zuständigen Behörden seine Meinung zur Kenntnis bringt und nötigenfalls die von ihm als notwendig erachteten Beanstandungen meldet.
- e) Der Ombudsman erstattet seiner Wahlbehörde periodisch Bericht über seine Wahrnehmungen.

Die Institution des Ombudsmans hat sich vor allem in den skandinavischen Ländern eingelebt und bewährt. Bei der Nachahmung dieses Vorbildes in anderen Staaten waren einige Hindernisse zu überwinden. Für uns von besonderem Interesse ist

der in der Bundesrepublik Deutschland für den militärischen Bereich eingeführte sogenannte «Wehrbeauftragte» des Bundestags. Dieses Amt ist im Jahre 1956 geschaffen worden. Mit seiner Einführung — es fehlt im zivilen Bereich in Deutschland — sollte nicht in erster Linie ein

Termine

März

3. Basel
(Genossenschaft Schweizer Soldat)
Generalversammlung
- 10./11. Zweisimmen/Lenk
(UOV Obersimmental)
11. Schweizerischer Wintergebirgs-Skilauf
17. Emmenbrücke (LKUOV)
Delegiertenversammlung
18. St. Gallen (OG und UOV)
14. St. Galler Waffenlauf
(SKUOV)
31. Schönenwerd (SKUOV)
Delegiertenversammlung

April

7. Olten (SUOV)
Präsidentenkonferenz
- 12./13. Bern (UOV)
9. Berner Zwei-Abende-Marsch
14. Schlieren (KUOV ZH und SH)
Delegiertenversammlung
28. Zug (UOV)
5. Marsch um den Zugersee
- 28./29. Schaffhausen (OG und UOV)
8. Schaffhauser Nacht-Patr-Lauf

Mai

- 5./6. Lugano (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 19./20. Bern (UOV)
14. Schweizerischer Zwei-Tage-Schweizer
Sursee (LKUOV)
Kantonale Unteroffizierstage
- 26./27. Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

- 2./3. Zofingen (UOV)
Nordwestschweizerische
Unteroffizierstage
Genf (SUOV)
28. Jahrestagung
der Veteranen-Vereinigung SUOV
- 15./16. Biel (UOV)
15. 100-km-Lauf
30. Andelfingen (KUOV ZH und SH)
Kantonale Unteroffizierstage

Juli

- Sempach (LKUOV)
Sempacher Schiessen
- 17.—20. Nijmegen (Holland)
Internationaler Vier-Tage-Marsch

September

15. Biel (Sof romands)
Dreikampf der bernischen Uof
- 17.—19. Jerusalem (Israel)
Internationaler Drei-Tage-Marsch

1974

Mai

4. Luzern (SUOV)
Delegiertenversammlung

1975

Juni

- 6.—8. Brugg (SUOV)
Schweizerische Unteroffizierstage



FEDERNFABRIK
BAUMANN & CO. AG., Rüti/Zch.
 TEL. 055 / 5 74 12

Silicagel Uetikon

*mit und ohne Feuchtigkeitsindikator
 mittel- oder engporig
 in verschiedenen Körnungen von 0-10 mm*

*für Luft- und Gastrocknung
 für die Trockenhaltung von Verpackungen
 (in Stoffbeuteln von 10-1000 g)*

Molekularsieb Uetikon 4Å

Kugeln 1-2 und 2-3 mm; Puder

*für die Trocknung von Luft und anderen
 Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen
 bis zu tiefsten Wassergehalten*



Chemische Fabrik Uetikon
 vormals Gebrüder Schnorf gegründet 1818

8707 Uetikon (Schweiz) Telefon 01 74 03 01

Verlangen Sie Prospekt SD!

Gelenklader

Ein Name ein Begriff Allis-Chalmers!



Sechs weltbekannte und bewährte Radlader, die sich überall (auch in der Armee) dank ihren hervorragenden Leistungen und der sprichwörtlichen Zuverlässigkeit einer stets wachsenden Beliebtheit erfreuen.

Modell	Schaufel- Inhalt	Motor max. PS	Dienst- max. Gewicht
345	1000—1300 l	83	6,3 t
545	1300—1500 l	135	8,4 t
545 H	1500—1900 l	135	9,5 t
645	2100—2500 l	192	12,1 t
745	2700—3500 l	240	17 t
745 H	3500—4000 l	240	18,6 t

Und natürlich mit 90° Lenkeinschlag (Modell 345 80°) für Einsätze auf engen Baustellen (z. B. im Stollenbau).

Generalvertretung — Ersatzteillager
 Reparaturwerkstätten

MAVEG AG/SA LYSS

Industriering 11 3250 LYSS Tel. 032 84 42 42

2118

Misstrauen des Parlaments gegen die Kader der neugegründeten Bundeswehr zum Ausdruck gebracht werden; vielmehr sollten damit die der Wiederaufstellung deutscher Streitkräfte im Wege stehenden Widerstände beseitigt und die geschichtlich verständlichen Vorbehalte gegen die Wiederbewaffnung überwunden werden.

Von der Verfassung her ist der Wehrbeauftragte dazu bestimmt, einerseits den Schutz der Grundrechte des Soldaten zu gewährleisten, und andererseits soll er als Mittel bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle dienen. Ohne selbst Parlamentarier zu sein, ist der Wehrbeauftragte ein Hilfsorgan des Bundestags. Er ist damit der gesetzgebenden Gewalt, von der er seine Rechte ableitet, und nicht der vollziehenden Behörde zugeordnet. Diese unterstützt er in der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Streitkräfte, da die Truppe einem Bundesminister untersteht und damit der Oberaufsicht des Parlaments unterliegt. Die Kontrollaufgabe ist primär dem Verteidigungsausschuss des Bundestags übertragen, als dessen «verlängerter Arm» der Wehrbeauftragte gelten kann. Dieser ist in erster Linie der Hüter der Grundrechte des Soldaten; gleichzeitig hat er auch den Schutz der — rechtlich verankerten — Prinzipien der sogenannten «Inneren Führung» der Streitkräfte sicherzustellen. Seine Aufgabe besteht somit darin, die Handhabung der soldatischen Grundrechte und die Massnahmen der «Inneren Führung» darauf zu überprüfen, ob sie den anerkannten Grundsätzen angemessen sind. Als Sachwalter der Streitkräfte gegenüber dem Bundestag und auch der Öffentlichkeit hat der Wehrbeauftragte die Pflicht, mit Vorschlägen und Anregungen die zuständigen Stellen auf Missstände und Schwierigkeiten, die das innere Gefüge der Truppe belasten können, aufmerksam zu machen und mögliche Verbesserungen anzuregen. Gleichzeitig steht er aber auch in der Funktion einer Art von «Klagemauer» der Soldaten, die sich einzeln mit ihren Sorgen und Nöten direkt an den Wehrbeauftragten wenden können. Er bedeutet somit für den Soldaten eine zusätzliche Petitionsinstanz, was sich als nützliches Ventil für die in der Truppe angestauten Unzufriedenheiten auswirkt.

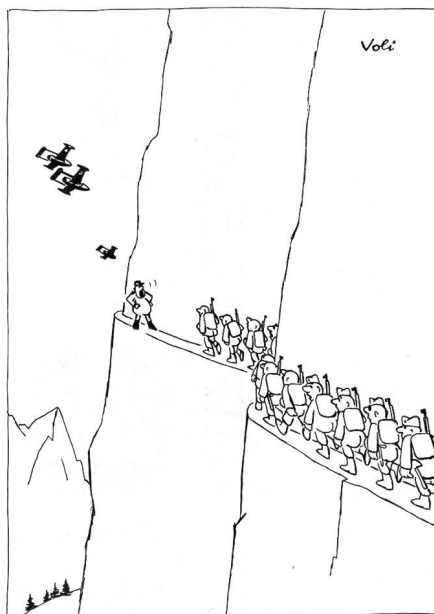
Von erheblichem praktischem Interesse ist die Pflicht des Wehrbeauftragten zur Erstattung eines schriftlichen Berichts über die Erfüllung seines Verfassungsauftrages. Die bisherigen Berichte der Wehrbeauftragten gehören zu den interessantesten Dokumenten über die militärische Tätigkeit und die inneren Verhältnisse in der Bundesrepublik.

Ein Blick auf den in den skandinavischen Staaten tätigen Ombudsman und seine westdeutsche Abart des Wehrbeauftragten zeigt, dass es sich bei der vom Militärdepartement für seine Beamten und Angestellten geschaffenen «Persönlichen Beratungsstelle» um eine grundlegend verschiedene Sache handelt und dass hier die Inanspruchnahme des Begriffs des Ombudsmans verfehlt war. Bei der neugeschaffenen Stelle liegt eine rein verwaltungsinterne Beratungs- und Beschwerdeinstanz für die im Militärdepartement tätigen Bediensteten vor. Wesentlich ist dabei,

dass nicht das militärische Dienstverhältnis von Kadern und Truppen der Armee Gegenstand der Beschwerde ist, sondern die sich aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis der Funktionäre des Militärdepartements stellenden administrativen (meist personalrechtlichen) Probleme. Es handelt sich zudem um eine in die Verwaltung eingegliederte, also verwaltungsinterne Institution, die sich allerdings von anderen Beschwerdeinstanzen dadurch unterscheidet, dass sie direkt, d. h. unter Umgehung des Dienstweges über die unmittelbaren Vorgesetzten angegangen werden kann. Andererseits hat die Beratungsstelle mit dem Ombudsman gemeinsam, dass sie nur beraten und nötigenfalls empfehlen, nicht aber selbst entscheiden kann.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf eine Neuerung in der Armee hingewiesen, von der gewisse, Ombudsman-ähnliche Wirkungen erwartet werden dürfen. Mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom Jahr 1967 ist das *militärische Disziplinarstrafrecht* dahingehend geändert worden, dass auch Entscheide über Disziplinarbeschwerden (nicht nur wie bisher Entscheide über Dienstbeschwerden) weitergezogen werden können. Mit dieser Schaffung einer zweiten Beschwerdeinstanz sind verschiedene Missstände der alten Ordnung beseitigt worden; insbesondere hatte sich allzu häufig die Tendenz der vorgesetzten Stellen gezeigt, mit ihrem Beschwerdeentscheid ihre untergebenen Strafenden zu «decken».

Die Weiterziehung des Entscheides über eine Disziplinarbeschwerde ist dann möglich, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Beschwerdeentscheid in Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Als zweite Beschwerdeinstanz amtiert der *Oberauditor* der Armee, der ausserhalb der Truppenhierarchie steht und damit ohne irgendwelche Bindungen in voller Unabhängigkeit und Sachlichkeit über eine Beschwerde entscheiden kann. Dem Oberauditor sind damit neue Aufgaben übertragen, die sich durchaus auf der Linie des Pflichtenbereichs des Ombudsmans bewegen. K.



«Fliegerdeckung . . . !»

Presseschau über die Tätigkeit in den Sektionen

Seit Erscheinen der letzten Ausgabe des «Schweizer Soldaten» hat der Chronist wiederum eine Fülle von Presseauschnitten über die Tätigkeit in den Sektionen durchgesehen. — In den Walliser Zeitungen wurde über ein Wertschiessen des *UOV Oberwallis* im Schiessstand Bitsch zu Naters berichtet. — Gross aufgemacht und umfangreich informierte der «Landbote» (Winterthur) über eine erfolgreiche Felddienstübung der *UOV Tösstal und Winterthur*. — Von einer Kaderübung mit «vorbildlichem Einsatz» der Sektionen *Zürcher Oberland, Uster* und *Zürichsee rechtes Ufer* war im «Zürcher Oberländer» (Wetzikon) zu lesen. — Der «Tribune de Genève» entnehmen wir, dass die Sektion *Genf* mit den in der Lémanstadt residierenden Angehörigen der italienischen Alpini-Truppe das Centenarium der «Schwarzfeder-Soldaten» gefeiert hat. — Die Kameraden des *UOV Brugg* haben sich zu ihrer traditionellen Barbarafeier versammelt und darüber in der lokalen Presse einlässlich berichtet. — In der «Solothurner Zeitung» fanden wir eine Notiz über das erfolgreiche Abschliessen der Pistolensektion des *UOV Grenchen* anlässlich eines Wettkampfes in Nunningen. — Zum Abschluss ihrer Schiessstätigkeit haben sich die Kameraden des *UOV Yverdon* mit ihren Damen zum Absenden versammelt. Das «Journal d'Yverdon» hat darüber einen detaillierten Bericht veröffentlicht. — In den Blättern der Zentralschweiz wurde über den 15. Rigi-Militär-Skilauf geschrieben, an dem eine Patrouille des *UOV Einsiedeln* den ersten Platz erkämpfte. — Das scheint die Kameraden dieser Sektion so animiert zu haben, dass sie im Februar 1973 einen internationalen Biathlon organisieren, wie wir dem «Einsiedler Anzeiger» entnehmen konnten. — Über das 25. Chlausenschiessen der *UOV Baselland und Basel-Stadt* in Muttenz (das von den Landschäftler Kameraden gewonnen wurde), berichtete die «Basellandschaftliche Zeitung» (Liestal). — «Eine Kompanie Soldaten, wieviel Freud und Leid ist das . . .» — an dieses Lied wurde man erinnert beim Lesen zweier Nachrichten im «Vaterland» (Luzern): Josef Thürig, Ehrenobmann der Alten Garde des *UOV Luzern*, durfte seinen 70. Geburtstag feiern, und am Tage danach wurde der Hinschied des Veteranen Josef Schuler beklagt. — Schon wiederholt durften wir den *UOV Emmenbrücke* lobend erwähnen, der regelmässig und ausführlich in der Lokalpresse über seine vielfältige Aktivität berichtet. — Auch der *UOV Obwalden* ist stets dafür besorgt, seinen Mitgliedern und einer weiteren Öffentlichkeit Interessantes zu bieten. Im «Obwaldner Volksfreund» (Sarnen) war ausführlich über einen aktuellen Vortrag über die Agitation gegen die Armee zu lesen. — In der Zürcher Presse wurde über das Jahreskonzert des *Schützenspiels der UOG Zürich* lobend berichtet. — Der solothurnischen Presse konnte man entnehmen, dass 43 Offiziere und Unteroffiziere der OG und des *UOV Baslthal* die 6. US-Flotte in Genua besucht